

zulässig. Es wird keiner Kammer im Vorherein die abschliessende Kompetenz zugesprochen.

Angenommen – Adopté

Art. 189 Abs. 1 Bst. abis

Antrag der Kommission: BBI

Art. 189 al. 1 let. abis

Proposition de la commission: FF

Dettling Toni (R, SZ), für die Kommission: Artikel 189 Absatz 1 Buchstabe abis ermöglicht die Stimmrechtsbeschwerde bei der allgemeinen Volksinitiative. Wer der Ansicht ist, die Bundesversammlung habe eine allgemeine Volksinitiative – ich betone hier: allgemeine Volksinitiative – nicht gemäss ihrem Wortlaut umgesetzt, kann mit einer Beschwerde an das Bundesgericht gelangen. Das Verfahren hierfür ist auf Gesetzesstufe zu regeln. Diese Bestimmung ist eine Reverenz an die Besonderheiten der allgemeinen Volksinitiative und soll in diesem eng umschriebenen Fall zum Tragen kommen, nicht jedoch in den Fällen von Artikel 139 Absatz 3, also bei Verletzung der Einheit der Materie, der Einheit der Form oder zwingender Bestimmungen des Völkerrechtes. In diesen Fällen beschliesst weiterhin abschliessend die Bundesversammlung.

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission: BBI

Ch. II

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 27 Stimmen
Dagegen 2 Stimmen

01.3426

**Postulat SPK-SR (99.436).
Rechtsetzende Verträge
zwischen Bund
und Kantonen**

**Postulat CIP-CE (99.436).
Traité normatifs conclus
entre la Confédération
et les cantons**

*Einreichungsdatum 27.08.01
Date de dépôt 27.08.01*

Ständerat/Conseil des Etats 18.09.01

Dettling Toni (R, SZ), für die Kommission: Worum geht es in diesem Postulat? Im Zusammenhang mit der Stärkung des kooperativen Föderalismus, welcher im Rahmen des Projektes «Neuer Finanzausgleich» angestrebt wird, aber auch im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines neuen Hochschulartikels wurde festgestellt, dass die Fragen der Zuständigkeiten und des Referendums nicht geklärt sind, vor allem dann nicht, wenn der Bund an solchen Verträgen mitwirkt oder partizipiert. Wer soll auf Bundesebene solche Verträge abschliessen können, wenn beispielsweise Materien geregelt und Verpflichtungen des Bundes eingegangen werden, die eindeutig in der Form des formellen Gesetzes zu ergehen hätten? Soll das Referendum für solche Verträge ausgeschlossen sein, währenddem es beispielsweise bei

Staatsverträgen via Staatsvertragsreferendum zum Zuge käme? Fragen über Fragen, die es schon aus direktdemokratischer Sicht zu klären und zu regeln gilt.

Aufgrund dieser ungeklärten Situation hat die SPK ein Postulat beschlossen, mit dem der Bundesrat beauftragt wird, einen Bericht über diese Fragen vorzulegen. Die Berichterstattung soll so rechtzeitig erfolgen, dass im Verlaufe der weiteren Behandlung des Entwurfes der SPK für einen Bundesbeschluss über die Änderung der Volksrechte allenfalls noch eine ergänzende Bestimmung darin aufgenommen werden kann.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen, das Postulat zu überweisen.

Überwiesen – Transmis

01.3210

**Postulat SPK-SR (99.436).
Verpönung des Bezahlens
von Unterschriftensammlungen**

**Postulat CIP-CE (99.436).
Interdiction de rémunérer
la collecte de signatures**

Einreichungsdatum 03.04.01

Date de dépôt 03.04.01

Ständerat/Conseil des Etats 18.09.01

Reimann Maximilian (V, AG), für die Kommission: Die Staatspolitische Kommission hat dieses Postulat bereits an ihrer Sitzung vom 19. Februar 2001 beschlossen. Es hängt zumindest indirekt mit der Vorlage über die Beseitigung von Mängeln der Volksrechte zusammen. Deshalb ist es logisch und konsequent, dass wir es im Anschluss an eben dieses Geschäft behandeln.

Wir haben uns mit dieser Materie in der Kommission sehr schwer getan. Letztlich haben wir uns aber auf die vorliegende milde Form eines Postulates geeinigt, womit wir den Bundesrat ersuchen, uns Bericht und Antwort zur Frage zu geben, ob die Bezahlung von Unterschriftensammlungen verboten und gar unter Strafe gestellt werden soll, und zwar auf Ebene des Bundes und der Kantone.

Warum wir uns mit dieser Materie im Zusammenhang mit den Volksrechten befasst haben, liegt auf der Hand. Ein grosses Detailhandelsunternehmen, nämlich die Firma Denner, hat in jüngerer Vergangenheit mehrmals Referenden und Initiativen zustande gebracht. Das ist selbstverständlich ihr gutes Recht und zeugt von aktiver Teilnahme an unseren staatspolitischen Institutionen und Instrumenten. Fragwürdig ist aber, dass Denner zum Sammeln der erforderlichen Unterschriften Leute angestellt und diese auf Erfolgsbasis bezahlt hat – also bezahlte Demokratie, wenn Sie so wollen. Das ist die Ausgangslage.

Nun wissen wir vom Bundesrat, dass er in seiner Vorlage über die Revision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte darauf verzichten will, die Bezahlung des Sammelns von Unterschriften unter Strafe zu stellen. Das hat man uns in der Kommission so mitgeteilt. Dennoch möchte ich dem Bundesrat danken, dass er sich bereit erklärt hat, dieses Postulat entgegenzunehmen. Auch wir in der Kommission wollten und wollen keine Überregulierung in diesem Bereich. Aber wir sind der Meinung, dass man das Problem mindestens einmal vertieft angehen muss, und dass man, wenn die bundesrätliche Stellungnahme dazu vorliegt, die Materie allenfalls auch hier im Plenum diskutieren soll.

Der Fall Denner ist bekanntlich nur das Extrem dessen, wie man durch Bezahlung zu politisch relevanten Unterschriften kommen kann. Daneben beziehungsweise davor gibt es aber noch viele andere Vorgehensweisen und -methoden.



Ein Verbands- oder Parteisekretär beispielsweise, der während seiner bezahlten Arbeit Unterschriften sammelt, erfüllt besagten Sachverhalt ja wohl auch. Wie steht es mit Verbänden, Gewerkschaften oder anderen Institutionen und Organisationen, die mit grossem Werbeaufwand eine Unterschriftensammlung begleiten? Diese müsste man doch zumindest als «Erfüllungsgehilfen» bezeichnen. Oder nehmen Sie das Beispiel eines arrivierten Parteimitgliedes, das gemäss partiointerner Abmachung 100 Unterschriften abliefern sollte, diesen Auftrag aber an seine Kinder und deren Kollegen delegiert, die sich im Schulalter befinden und die er dafür entschädigt. Wäre das auch eine Bezahlung von Unterschriften?

Sie sehen also, bei der Einführung einer solchen Strafnorm wären die Abgrenzungsschwierigkeiten enorm, die Grauzonen recht weit und die Kontrolle schwierig bis unmöglich. Deshalb haben wir uns in der Kommission, wie einleitend erwähnt, vorerst blos für eine grundlegende Prüfung der Materie ausgesprochen. Der Bundesrat befasst sich ja derzeit mit der Revision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte, und Sie können uns kurz sagen, Frau Bundesrätin, wie weit diese Arbeiten bereits fortgeschritten sind. Jedenfalls sind wir der Ansicht, das unser hier vorliegendes Anliegen in diesen Zusammenhang hineingehört, und wir bitten Sie deshalb, mit der Überweisung des Postulates den Weg dazu zu ebnen. Für oder gegen die Einführung einer solchen Strafnorm wird damit aber noch rein gar nichts präjudiziert.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Ich bin Herrn Reimann noch eine Antwort zum Bundesgesetz über die politischen Rechte bzw. zu dessen Partialrevision schuldig. Hier läuft das Vernehmlassungsverfahren noch; die Federführung für dieses Geschäft liegt bei der Bundeskanzlei. Die Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse liegt noch nicht vor. Man weiss aber, dass hierzu sehr kritische, skeptische Reaktionen zu erwarten sind.

Überwiesen – *Transmis*

00.3722

Motion Schmid Odilo.
Förderung der Prävention
von Elementarschäden
im Versicherungsaufsichtsgesetz

Motion Schmid Odilo.
Loi sur la surveillance des assurances.
Encourager la prévention des dégâts
causés par les éléments

Einreichungsdatum 14.12.00
Date de dépôt 14.12.00

Nationalrat/Conseil national 23.03.01

Bericht UREK-SR 31.08.01

Rapport CEATE-CE 31.08.01

Ständerat/Conseil des Etats 18.09.01

Forster-Vannini Erika (R, SG), für die Kommission: Ich möchte Ihnen beantragen – wie wir es Ihnen ja schon schriftlich unterbreitet haben –, diese Motion zu überweisen. Sie wurde auch vom Nationalrat überwiesen. Der Bundesrat ist bereit, sie entgegenzunehmen. Sie beantragt lediglich eine Ausdehnung des Verwendungszwecks der so genannten Feuerlöschbeiträge; das ist sehr sinnvoll.

Ich möchte Sie einfach bitten, diese Motion zu überweisen.

Fünfschilling Hans (R, BL): In der Begründung steht ja schon geschrieben, dass in den Kantonen mit einer kantonalen Gebäudeversicherung die Beiträge für Prävention,

Ausbildung und Ausrüstung der Sicherheitsorgane schon deutlich höher sind. Ich möchte Ihnen als Präsident der Interkantonalen Rückversicherung, der Zugriff auf die Zahlen hat, die genauen Daten des Jahres 2000 mitteilen, damit Sie sehen, in welchem quantitativen Rahmen und in welchem quantitativen Ungleichgewicht wir uns bewegen.

Die Beiträge an Prävention und Unterstützung der Sicherheitsorgane der kantonalen Gebäudeversicherung haben im Jahre 2000 im Durchschnitt pro 1000 Franken versicherte Substanz 16 Rappen betragen, das bei einer Durchschnittsprämie von 44,5 Rappen. Das heisst, dass über ein Drittel der Prämieneinnahmen für die Prävention und die entsprechende Unterstützung verwendet wurde.

In den Kantonen ohne kantonale Gebäudeversicherung waren die Prämien im Durchschnitt doppelt so hoch, also 90 Rappen. Der Beitrag der Löschfünfer plus die Subventionen an Elementarschädenverhütung betrug 6,5 Rappen, also etwa ein Drittel der Beiträge in den Kantonen mit einer kantonalen Gebäudeversicherung und auf die Prämien umgelegt weniger als 10 Prozent der Prämieneinnahmen.

Wenn Sie also diese Motion überweisen, dann werden Sie das Ungleichgewicht zwischen den neunzehn Kantonen mit einer kantonalen Gebäudeversicherung und den sieben Kantonen ohne etwas ausgleichen.

Überwiesen – *Transmis*

01.3366

Interpellation Beerli Christine.
Bundesamt für Flüchtlinge.
Abklärungen
zur Schutztheorie

Interpellation Beerli Christine.
Office fédéral des réfugiés.
Etudes
sur la théorie de la protection

Einreichungsdatum 21.06.01
Date de dépôt 21.06.01

Ständerat/Conseil des Etats 18.09.01

La présidente (Saudan Françoise, présidente): Mme Beerli demande la discussion. – Ainsi décidé.

Beerli Christine (R, BE): Die Antwort des Bundesrates ist so sibyllinisch gehalten, dass ich nicht genau weiss, ob ich zufrieden oder nicht zufrieden bin. Wenn ich von Frau Bundesrätin noch eine Präzisierung erhalten würde, könnte ich mich definitiv aussprechen. Ich hoffe, dass wir beide die Ausführungen in der gleichen Art und Weise interpretieren. Thema ist nicht die Frage, ob man von der Zurechenbarkeits- zur Schutztheorie übergehen sollte. Das möchte ich hier gar nicht diskutieren, und das war auch nicht die Frage. Die Frage ist, wie diese Diskussion allenfalls geführt werden sollte. Sollte man den Übergang von einer Theorie zur anderen einfach durch eine Praxisänderung der Verwaltung vornehmen, oder handelt es sich hier um eine so wichtige Frage, dass es eine politische Diskussion geben muss, die im Rahmen der Revision des Asylgesetzes zu führen ist?

Wir müssen uns ganz klar sein: Der Übergang von der einen Theorie zur anderen hat massgebliche praktische Folgen. Unser ganzes Asylgesetz ist bis anhin auf der Zurechenbarkeitstheorie aufgebaut. Wir haben einzig staatlich verfolgte Asylbewerberinnen und Asylbewerber als solche anerkannt. Wenn wir davon abgehen und auch alle anderen Verfolgungen anerkennen – familiärer oder anderer Natur –, dann weiten wir den Asylbegriff ganz erheblich aus, auch wenn wir feststellen können – hier sind die Fragen korrekt